

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2024	2
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2024	32
Verfahrenshinweis	51

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 10.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsinhalt
- § 2 Ziele des Studiums

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Studienabschluss
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Arbeitsgemeinschaften
- § 9 Übungen
- § 10 Fremdsprachenausbildung
- § 11 Grundlagenveranstaltung
- § 12 Seminare
- § 13 Schwerpunktbereichsstudium
- § 14 Leistungspunktesystem
- § 15 Examensvorbereitung
- § 16 Praktische Studienzeit
- § 17 Studienberatung

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

- § 18 Studienabschluss
- § 19 Beginn und Dauer des Studiums
- § 20 Aufbau des Studiums
- § 21 Lehrveranstaltungen und Studienplan
- § 22 Semesterabschlussprüfungen und Zwischenprüfung
- § 23 Arbeitsgemeinschaften
- § 24 Leistungspunktesystem
- § 25 Praktische Studienzeit
- § 26 Studienberatung

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27 Aufbau des Studiums und Studienabschluss

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten der Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020

Artikel II

§ 30 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2021 (GV. NRW. S. 1190), in Kraft getreten am 17. Februar 2022, in den folgenden Ausgestaltungen:

1. Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung,
2. grundständiger integrierter deutsch-französischer Studienkurs,
3. integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Sie sollen über die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, insbesondere auch ethischen, geschichtlichen, psychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen verfügen und Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis erwerben. Weiterhin soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Abs. 2 und 3 JAG NRW)

(2) Im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Studienkurses sollen die Studierenden über die in Abs. 1 genannten Ziele hinaus befähigt werden, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten des deutschen und französischen Rechts zu erfassen und dieses Verständnis bei der Anwendung beider Rechte zur Geltung zu bringen. Im Rahmen des gemeinsamen Studiums von Studierenden aus Düsseldorf und Cergy-Pontoise sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl, die Vertrautheit mit den Arbeitstechniken und Argumentationsmethoden beider Partnerländer und damit die sozial-juristische bikulturelle Kompetenz entwickelt und gefördert werden.

2. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Studienabschluss

Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung besteht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung und die darin zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem JAG NRW. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist ergänzend zu den Vorgaben des JAG NRW in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden sich grundsätzlich im 5. Fachsemester zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen zehn Semester.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in die Abschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“.

(2) Das dreisemestrige Grundstudium dient dem Erwerb von Kenntnissen aus dem Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung, aus dem Bereich der Grundlagenfächer und aus dem Bereich der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen. Zudem vermittelt es die Grundzüge der juristischen Methodik. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(3) Das Hauptstudium dient der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer der staatlichen Prüfung und der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen. Es schließt ab mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Einzelheiten der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl, Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen zur Examensvorbereitung angeboten.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

1. im Bürgerlichen Recht:

- a) BGB I bis BGB IV
- b) Arbeitsrecht
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht
- d) Internationales Privatrecht
- e) Zivilprozessrecht
- f) Übung im Bürgerlichen Recht

2. im Strafrecht:

- a) Strafrecht I bis Strafrecht IV
- b) Strafprozessrecht
- c) Übung im Strafrecht

3. im Öffentlichen Recht

- a) Öffentliches Recht I bis Öffentliches Recht V
- b) Verwaltungsprozessrecht
- c) Übung im Öffentlichen Recht.

(3) Pflichtveranstaltungen nach Wahl sind

1. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse nach Maßgabe des JAG NRW

2. Veranstaltungen, in denen geschichtliche, philosophische, insbesondere auch ethische, psychologische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltungen)

3. Seminare

4. Veranstaltungen in den Schwerpunktbereichen.

(4) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(5) Die im Studiengang Rechtswissenschaft angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan. Der Studienplan stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar. Die in den Schwerpunktbereichen angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem speziellen Studienplan des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

(6) Lehrveranstaltungen können als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7

Zwischenprüfung

Zu den in den ersten drei Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen werden insgesamt drei Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) angeboten, davon jeweils eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben. Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen, die Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sein können. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden i.d.R. mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und bereiten auf die Zwischenprüfungsklausuren vor. Dazu werden propädeutische Klausuren angeboten, die korrigiert und besprochen werden.

§ 9

Übungen

In den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht werden in der Regel jeweils mindestens zwei Aufsichtsarbeiten (Übungsklausuren) und mindestens eine Hausarbeit angeboten. Für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausur und / oder Hausarbeit wird ein Leistungsnachweis erteilt. Übungsklausuren und Übungshausarbeiten können als Aufsichtsarbeiten und häusliche Arbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW berücksichtigt werden.

§ 10

Fremdsprachenausbildung

Die Studierenden erhalten einen Leistungsnachweis (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NRW) über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung von mindestens zwei SWS oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs gleichen Umfangs, wenn sie in einer solchen Veranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

§ 11

Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten einen Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung (Grundlagenschein), wenn sie in einer Veranstaltung, in der die geschichtlichen, philosophischen, insbesondere auch ethischen, oder gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts exemplarisch behandelt worden sind, eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben. Von den nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW erforderlichen fünf Aufsichtsarbeiten können maximal zwei, von den erforderlichen vier Hausarbeiten kann maximal eine in einem Grundlagenfach erbracht und berücksichtigt werden.

§ 12

Seminare

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar (Seminarschein), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben. Seminararbeiten können als Hausarbeiten i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW berücksichtigt werden, wenn sie den in der Vorschrift genannten Vorgaben entsprechen. Das gilt nicht für Seminararbeiten, die im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich erbracht werden.

§ 13

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Schwerpunktbereich. Das Studium des Schwerpunktbereichs hat sich über mindestens vierzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in den Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Schwerpunktbereich und / oder für eine Schwerpunktbereichsveranstaltung die Aufnahmefähigkeit, ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Den Zugang zum Schwerpunktbereich regelt die Dekanin oder der Dekan, den Zugang zu einer Schwerpunktbereichsveranstaltung mit zugehöriger Prüfungsleistung die Schwerpunktbereichsleiterin oder der Schwerpunktbereichsleiter (§ 59 Abs. 2 Satz 1 HG NRW). Als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium wird insbesondere

die Benotung der im Rahmen der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen herangezogen. Die Auswahl für die Zugangsberechtigung zu einer einzelnen Schwerpunktbereichsveranstaltung richtet sich in erster Linie nach § 59 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz HG NRW; hilfsweise wird das Losverfahren herangezogen.

§ 14

Leistungspunktesystem

Die im Studiengang Rechtswissenschaft erbrachten Leistungen können auf andere Studiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder auf Studiengänge anderer Universitäten, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Maßgabe des Leistungspunktesystems der Juristischen Fakultät übertragen werden.

§ 15

Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden insbesondere ein Examensrepetitorium, ein Examensklausurenkurs und ergänzend eine Simulation des mündlichen Examens (mündliche Probeprüfung) angeboten.

§ 16

Praktische Studienzeit

Die Praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 8 JAG NRW zu absolvieren.

§ 17

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die im Studiengang Rechtswissenschaft tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie durch die Fachstudienberatung beim Dekanat.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

3. Abschnitt: Inhalt und Aufbau des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses

§ 18

Studienabschluss

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung gemäß § 7 (§ 22) und der französischen „licence mention droit“ besteht. Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Studienkurs und für den Erwerb des Doppelabschlusses ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18).

§ 19

Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, dass die Studierenden in sechs Semestern die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können.

§ 20

Aufbau des Studiums

Der grundständige integrierte deutsch-französische Studienkurs gliedert sich in drei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Während des ersten und zweiten Semesters studieren die Studierenden getrennt voneinander an ihrer jeweiligen Heimathochschule. Im dritten und vierten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität statt. Im fünften und sechsten Semester finden die Lehrveranstaltungen für alle Studierenden an der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université statt.

§ 21

Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden im deutschen und französischen Recht als Pflichtveranstaltungen, Pflichtveranstaltungen nach Wahl und Wahlveranstaltungen angeboten. Die im grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs angebotenen Lehrveranstaltungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

(2) Die Lehrveranstaltungen im deutschen Recht berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie digitale Kompetenz, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit, § 7 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

(3) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen im französischen Recht richten sich nach den Regeln der CY Cergy Paris Université.

(4) Lehrveranstaltungen können als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 22

Semesterabschlussprüfungen und Zwischenprüfung

(1) Zu den in den ersten vier Semestern vorgesehenen Pflichtveranstaltungen im deutschen Recht werden insgesamt drei Aufsichtsarbeiten (Zwischenprüfungsklausuren) angeboten, davon jeweils eine im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht. Die Studierenden erhalten einen Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erfüllt haben. Näheres regelt die vorgenannte Zwischenprüfungsordnung.

(2) Zu den in den ersten beiden Semestern angebotenen Grundlagenveranstaltungen werden zwei schriftliche Leistungskontrollen angeboten. Die Studierenden müssen eine der beiden schriftlichen Leistungskontrollen erfolgreich anfertigen.

§ 23

Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften im deutschen Recht sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen, die Gegenstand der Zwischenprüfungsklausuren sein können. Sie stehen unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers und finden i.d.R. mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern statt. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle und bereiten auf die Zwischenprüfungsklausuren vor. Dazu werden propädeutische Klausuren angeboten, die korrigiert und besprochen werden.

(2) Die Pflichtveranstaltungen im französischen Recht werden ebenfalls durch Arbeitsgemeinschaften begleitet, die der Vermittlung der erforderlichen methodischen und argumentativen Fähigkeiten dienen. Die Voraussetzungen der Leistungskontrolle regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université.

(3) Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

§ 24

Leistungspunktesystem

Die Bewertung der im deutsch-französischen Studienkurs erbrachten Leistungen nach Maßgabe des ECTS-Leistungspunktesystems ergibt sich aus dem Studienplan zum deutsch-französischen Studienkurs (Anlage zu § 21).

§ 25

Praktische Studienzeit

(1) Die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses müssen eine praktische Studienzeit von insgesamt vier Monaten absolvieren. Die praktische Studienzeit ist für Studierende der Düsseldorfer Fakultät in Frankreich und für Studierende der Fakultät CY Cergy Paris Université in Deutschland zu absolvieren. Näheres regelt der Studienplan (Anlage zu § 21).

(2) § 8 JAG NRW bleibt unberührt.

§ 26

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende Fachberatung für die Studierenden des deutsch-französischen Studienkurses erfolgt durch die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten.

(2) § 17 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 27

Aufbau und Inhalt des Studiums und Studienabschluss

(1) Der integrierte deutsch-französische Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht baut auf dem dreijährigen grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurs auf. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von jeweils zwei Semestern. Im ersten und zweiten Semester des Aufbaustudienkurses finden die Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät der CY Cergy Paris Université und im dritten und vierten Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudienkurses ergeben sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung (Anlage zu § 27 Abs. 1).

(2) Dieser Aufbaustudienkurs wird mit einem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht beendet, der aus dem deutschen Hochschulzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie dem französischen „Master Droit de l'entreprise“ besteht.

(3) Bestandteil des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht ist der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“. Das Studium dieses Schwerpunktbereichs im dritten und vierten Semester des Aufbaustudienkurses hat sich über mindestens vierzehn Semesterwochenstunden zu erstrecken; zu diesen zählen nicht Veranstaltungen in Pflichtfächern, § 28 Abs. 3 Satz 2 JAG NRW. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer häuslichen Arbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die Bedingungen für die Zulassung zum integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht und für den Erwerb des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht ergeben sich aus den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 27 Abs. 4).

5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020, soweit sie das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023 betrifft. Im Übrigen gilt für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, diese Studienordnung.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 mit den Einschränkungen,

a) dass § 7 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die

- die Zwischenprüfung vor dem 17.11.2023 bestehen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder
- sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,

b) dass § 9 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,

c) dass § 13 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die bis zum Ende des WS 2023/2024 am Verfahren zur Wahl der Schwerpunktbereiche teilgenommen haben.

Im Übrigen gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die vorliegende Studienordnung.

(4) Für Studierende des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studienkurses, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 mit den Einschränkungen,

a) dass § 22 Abs. 1 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die

- die Zwischenprüfung vor dem 17.11.2023 bestehen, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung oder
- sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden,

b) dass § 9 Abs. 2 der vorgenannten Studienordnung nur für diejenigen gilt, die sich spätestens bis zum 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

Im Übrigen gilt für Studierende des grundständigen integrierten deutsch-französischen Studiencurses, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, die vorliegende Studienordnung.

(5) Diese Studienordnung gilt auch für Studierende des integrierten deutsch-französischen Aufbaustudiencurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht, die ihr Studium des dritten Semesters des Aufbaustudiencurses in Düsseldorf ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

§ 29

Außerkräftreten der Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020

Die Studienordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der fünfzehnten Änderungsordnung vom 09.06.2020 tritt am 01.04.2025 außer Kraft.

Artikel II

§ 30

Inkräfttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2023 und vom 23.01.2024.

Düsseldorf, den 10.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Integrierter deutsch-französischer Studienkurs Rechtswissenschaften der Universitäten Düsseldorf und Cergy-Pontoise

Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses
der französischen Licence en droit und des deutschen Hochschulzertifikats

„Integrierte licence im deutschen und französischen Recht
(Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)“ sowie der Zwischenprüfung

- Anlage zu § 18 der Studienordnung -

Beginn: Studienjahr 2005/2006

1. Doppelabschluss

1.1. Der Doppelabschluss der licence mention droit der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach sechs Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 180 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester.

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigefügten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Praktikum/Stage stellt eine UE dar

1.2. Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigefügten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3. Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also

selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er oder sie den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten.

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Studienkurs und der Fortsetzung des Studiums

2.1. Um zum integrierten juristischen Studienkurs zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber das französische Baccalauréat oder das deutsche Abitur innehaben. Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerberinnen und Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studiengangs (Motivation) enthält, die – um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen – in deutscher und in französischer Sprache abzufassen ist und einen Umfang von jeweils einer Seite hat. Außerdem sind die Schulzeugnisse der letzten drei Schuljahre (auf einem Gymnasium, einem lycée etc) beizufügen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Studienkurs im 2. und 3. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1. Die Examina werden –soweit keine Sonderregelungen bestehen – entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2. Die Intensivsprachkurse zu Beginn des 1., 2. und 3. Studienjahrs werden nicht benotet und sind nicht mit ECTS-Punkten versehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Beteiligung an der Studienfahrt im 1. Studienjahr.

3.3. Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.4. Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) und Arbeitsgemeinschaften (TD) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für die Débat juridique/Traduction de textes juridiques im 3. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 – 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
ungenügend / nul - 0 Punkte	- 0/20 – 4,99/20
mangelhaft / insuffisant - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
ausreichend / passable - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
befriedigend / satisfaisant - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
voll befriedigend / pleinement satisfaisant - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
gut / bien - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
sehr gut / très bien - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 – 20/20

3.5. Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.6. Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.7. Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1. Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2. Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3. Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten 6 Semester.

4.4. Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.4 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Zwischenprüfung

Die Erlangung der deutschen Zwischenprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Studienplan und ECTS-Punkte für das integrierte grundständige Studium mit dem Doppelabschluss
im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)
– Anlage zu § 21 der Studienordnung –

1. Semester/1^{er} Semestre (30 ECTS) – Düsseldorf
(Studierende der Düsseldorfer Fakultät)¹

	ECTS	Matières/Fächer	nature	coefficient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures
	30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 1 ^{er} semestre/1. Semester				
UE 1	15	Pflichtfächer				
EC 1	6	BGB – Allgemeiner Teil	Vorlesung (CM)	4	Klausur 2h (examen écrit 2h)	60
			AG (TD)	2	Teilnahmebescheinigung	30
EC 2	6	Strafrecht I	Vorlesung (CM)	4	Klausur 2h (examen écrit 2h)	60
			AG (TD)	2	Teilnahmebescheinigung	30
EC 3	3	Öffentliches Recht I: Grundrechte	Vorlesung (CM)	2	Teilnahme (participation)	60
			AG (TD)	1	Teilnahmebescheinigung	30
UE 2	3	Grundlagenveranstaltungen		von den 2 Klausuren des 1. und 2. Semesters muss 1 bestanden werden		
EC 1	3	Verfassungsgeschichte oder eine andere Grundlagenvorlesung	Vorlesung (CM)	3	Klausur 2h (examen écrit 2h)	30
UE 3	12	Unité constitutive pour le double diplôme				
EC 1	4	Introduction à la théorie de l'Etat	CM	2	examen écrit 3h (schriftliche Prüfung 3h)	30
			TD	2	contrôle continu	15
EC 2	4	Introduction au droit civil	CM	2	examen écrit 3h (schriftliche Prüfung 3h)	30
			TD + Méthodologie	2	contrôle continu	15+15
EC 3	2	Formation en français juridique	TD	2	examen oral (mündliche Prüfung)	30
EC 4	2	Formation de langue	TD	2	examen oral (mündliche Prüfung)	15

¹ Für die Studierenden der Fakultät der CY Cergy Paris Université in Cergy-Pontoise wird auf den dortigen Studienverlaufsplan des 1. Semesters verwiesen.

Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)

2. Semester/2^{ème} Semestre (30 ECTS) – Düsseldorf

(Studierende der Düsseldorfer Fakultät)²

	ECTS	Matières/Fächer	nature	coefficient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures
	30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 2 ^{ème} semestre/2. Semester				
UE 1	15	Pflichtfächer				
EC 1	6	Schuldrecht Allgemeiner Teil	Vorlesung (CM)	4	Klausur 2h (examen écrit 2h)	60
			AG (TD)	2	Teilnahmebescheinigung	30
EC 2	6	Strafrecht II	Vorlesung (CM)	4	Klausur 2h (examen écrit 2h)	60
			AG (TD)	2	Teilnahmebescheinigung	30
EC 3	3	Öffentliches Recht II: Staatsorganisationsrecht	Vorlesung (CM)	2	Teilnahme (participation)	60
			AG (TD)	1	Teilnahmebescheinigung	30
UE 2	3	Grundlagenveranstaltungen		von den 2 Klausuren des 1. und 2. Semesters muss 1 bestanden werden		
EC 1	3	Rechtsgeschichte, Methodenlehre oder eine andere Grundlagenvorlesung	Vorlesung (CM)	3	Klausur 2h (examen écrit 2h)	30
UE 3	12	Unité constitutive pour le double diplôme				
EC 1	5	Droit civil	CM	2,5	examen écrit 3h (schriftliche Prüfung 3h)	30
			TD + Méthodologie	2,5	contrôle continu	15+15
EC 2	5	Droit constitutionnel	CM	2,5	examen écrit 3h (schriftliche Prüfung 3h)	30
			TD	2,5	contrôle continu	30
EC 3	2	Civilisation française, histoire du droit	CM	2	examen écrit 1h30 (schriftliche Prüfung 1h30)	30

² Für die Studierenden der Fakultät der CY Cergy Paris Université in Cergy-Pontoise wird auf den dortigen Studienverlaufsplan des 2. Semesters verwiesen.

Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)

3. Semester/3^{ème} Semestre (30 ECTS) – Düsseldorf

(Studierende beider Fakultäten/étudiant(e)s des deux facultés)

	ECTS	Matières/Fächer	nature	coefficient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures
	30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 3. Semester/3 ^{ème} semestre				
UE 1	18	Unité du droit allemand / deutsches Recht				
EC 1	6	Schuldrecht Besonderer Teil (BürgR IIIa und III b)	CM	4	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)	90
			TD	2	mündlicher Test (test oral)	30
EC 2	3	Grundrechte (ÖffR I)	CM	3	mündlicher Test (test oral)	60
			TD			30
EC 3	6	Allgemeines Verwaltungsrecht (ÖffR III)	CM	4	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)	60
			TD	2	mündlicher Test (test oral)	30
EC 4	3	Strafrecht Allgemeiner Teil I (StrafR I)	CM	3	mündlicher Test (test oral)	60
			TD			30
UE 2	12	Unité du droit français / französisches Recht				
EC 1	6	Droit civil des obligations I	CM	3	examen écrit 3h	30
			TD + Méthodologie	3	contrôle continu	15+15
EC 2	6	Droit administratif I	CM	3	examen écrit 3h	15
			TD	3	contrôle continu	15
UE 3		Unité de pratique du droit / Rechtspraxis				
Point bonus		Stage dans un cabinet d'avocat, d'un notaire	Stage		rapport écrit	4 semaines
		Praktikum in einer Anwaltskanzlei, bei einem Notar	Praktikum		schriftlicher Bericht	4 Wochen

Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)

4. Semester/4^{ème} Semestre (30 ECTS) – Düsseldorf

(Studierende beider Fakultäten/étudiant(e)s des deux facultés)

	ECTS	Matières/Fächer	nature	coeffi- cient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures
	30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 4. Semester/4 ^{ème} semestre				
UE 1	18	Unité du droit allemand / deutsches Recht				
EC 1	6	Sachenrecht (BürgR IIIc)	CM	6	Zwischenprüfungsklausur Bürgerliches Recht (schriftliche Prüfung 3h; examen écrit 3h, comptant pour la Zwischenprüfung)	30
EC 2	6	Staatsorganisatio nsrecht (ÖffR II)	CM TD	6	Zwischenprüfungsklausur Öffentliches Recht (schriftliche Prüfung 3h; examen écrit 3h, comptant pour la Zwischenprüfung)	60 30
EC 3	6	Strafrecht Allgemeiner Teil II, Besonderer Teil I (StrafR II) Strafrecht Besonderer Teil II (StrafR III)	CM TD CM	6	Zwischenprüfungsklausur Strafrecht (schriftliche Prüfung 3h; examen écrit 3h, comptant pour la Zwischenprüfung)	60 30 60
UE 2	12	Unité du droit français / französisches Recht				
EC 1	6	Droit civil des obligations II	CM TD + Méthodologie	3 3	examen écrit 3h contrôle continu	30 15+15
EC 2	6	Droit administratif II	CM TD	3 3	examen écrit 3h contrôle continu	30 15

Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)

5^{ème} Semestre/5. Semester (30 ECTS) – Cergy-Pontoise

(étudiant(e)s des deux facultés/Studierende beider Fakultäten)

	ECTS	Matières/Fächer	nature	coeffi- cient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures
	30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 5 ^{ème} semestre/5. Semester				
Majeure commune	Composée de 3 EC					
	Droit français / französisches Recht					
	2 CM assortis de 2 TD + 1 CM					
	Droit des libertés publiques et droits de l'Homme I	CM	2,5	examen écrit 3h		33
		TD	2,5	contrôle continu		15
	Droit pénal général	CM	2,5	examen écrit 3h		33
		TD	2,5	contrôle continu		15
Droit international public "les sources"	CM	2	examen oral		33	
Majeure de spéciali- sation	Composée de 3 EC					
	Droit allemand / deutsches Recht					
	1 CM assorti du TD + 1 CM					
	Strafrecht Vertiefung I	CM	3	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)		24
		TD	2	schriftlicher Test (test écrit)		12
	Staatsrecht mit europäischen Bezügen I	CM	3	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)		24
	Droit comparé / Rechtsvergleichung					
	1 CM assorti du TD + 1 TD					
	Droit du travail I	CM	4	examen écrit 3h		33
	Arbeitsrecht I	CM	3	schriftliche Prüfung 1h30 (examen écrit 1h30)		12
Débats juridiques/traduct ion des textes juridiques	TD	3	contrôle continu		20	
Mineure stage obligatoire	Stage de L2 dans le pays partenaire (tribunal, administration) / Praktikum des 2. Studienjahrs im Partnerland (Gericht, Verwaltung) Rapport écrit / schriftlicher Bericht					Points bonus
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl					Points bonus

Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht (180 ECTS)

6^{ème} Semestre/6. Semester (30 ECTS) – Cergy-Pontoise

(étudiant(e)s des deux facultés/Studierende beider Fakultäten)

ECT S	Matières/Fächer	nature	coefficient	contrôle de connaissance/Prüfungen	heures	
30	Licence en droit / Integrierte licence im deutschen und französischen Recht (HHUD) 6 ^{ème} semestre/6. Semester					
Majeure commune	Composée de 3 EC					
	Droit français / französisches Recht					
	2 CM assortis de 2 TD + 1 CM					
	Droits des libertés publiques et droits de l'Homme II	CM	2,5	examen écrit 3h		33
		TD	2,5	contrôle continu		15
	Droit fiscal général	CM	2,5	examen écrit 3h		33
		TD	2,5	contrôle continu		15
Droit institutionnel de l'Union européenne	CM	2	examen oral		33	
Majeure de spécialisation	Composée de 3 EC					
	Droit allemand / deutsches Recht					
	1 CM assorti du TD + 1 CM					
	Strafrecht Vertiefung II	CM	3	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)		24
		TD	2	schriftlicher Test (test écrit)		12
	Staatsrecht mit europäischen Bezügen II	CM	3	schriftliche Prüfung 2h (examen écrit 2h)		24
	Droit comparé / Rechtsvergleichung					
	1 CM assorti du TD + 1 TD					
	Droit du travail II	CM	4	examen écrit 3h		33
	Arbeitsrecht II	CM	3	schriftliche Prüfung 1h30 (examen écrit 1h30)		12
Débats juridiques / traduction de textes juridiques	TD	3	contrôle continu		20	
Mineure stage obligatoire	Stage de fin de L3 dans le pays partenaire (avocat, entreprise, syndicat, tribunal, administration) / Praktikum am Ende des 3. Studienjahrs im Partnerland (Anwalt, Unternehmen, Gewerkschaft, Gericht, Verwaltung) Rapport écrit / schriftlicher Bericht				Points bonus	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl				Points bonus	

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 27 Abs. 1 der Studienordnung -

[Présentation globale de la 1ère année](#)

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 1 (30 ECTS)		30	30	208
UE 1 Fondamentale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172
	BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD	12	12	96
	CM Droit des Sociétés 1	6	6	33
	TD Droit des Sociétés 1			15
	CM Droit de la sécurité sociale 1	6	6	33
	TD Droit de la sécurité sociale 1			15
	BLOC 2 : 2 CM + 1 TD	6	6	76
	2 CM à choisir :			
	Droit du travail approfondi 1	2	2	33
	Droit de la concurrence & de la distribution	2	2	33
	Droit fiscal des affaires	2	2	33
	Introduction au droit international privé	2	2	33
	1 TD obligatoire :			
	Atelier juridique	2	2	10
	Majeure de spécialisation Droit allemand	Composée de 3 EC	12	12
2 CM obligatoires :				
Wettbewerbsrecht		4	4	12
Gesellschaftsrecht		4	4	12
1 CM à choisir :				
Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Recht		4	4	12
Steuerrecht	4	4	12	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl	Points bonus		

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coef	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 2 (30 ECTS)		30	30	208
UE 1 Fondamentale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172
	BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD	12	12	96
	CM Droit des Sociétés 2	6	6	33
	TD Droit des Sociétés 2			15
	CM Droit social international & européen	6	6	33
	TD Droit social international & européen			15
	BLOC 2 : 2 CM + 1 TD	6	6	76
	2 CM à choisir :			
	Droit des entreprises en difficulté	2	2	33
	Droit pénal des affaires	2	2	33
	Droit bancaire	2	2	33
	Histoire du droit du travail	2	2	33
	1 TD obligatoire :			
	Atelier juridique	2	2	10
Majeure de spécialisation Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	36
	2 CM obligatoires :			
	Sozialrecht	4	4	12
	Gesellschaftsrecht	4	4	12
	1 CM à choisir :			
	Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	4	4	12
Insolvenzrecht	4	4	12	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl	Points bonus		

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 3 (30 ECTS)		30	30	180
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 4 EC	18	18	120
	Individualarbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Kollektives Arbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Europäisches Gesellschaftsrecht	4,5	4,5	30
	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	4,5	4,5	30
UE 2 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	9	9	60
	Droit des concentrations	2,5	2,5	15
	Droit des restructurations	2,5	2,5	15
	Droit des relations collectives du travail	2	2	15
	Droit des relations individuelles de travail	2	2	15
UE 3 Evaluation de 2 stages de fin de M1 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	3	3	0
	Rapport de stage de fin de M1 en France & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Frankreich & Bewertung)	1,5	1,5	
	Rapport de stage de fin de M1 en Allemagne & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Deutschland & Bewertung)	1,5	1,5	

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 4 (30 ECTS)		30	30	120
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	90
	Internationales Arbeitsrecht	4	4	30
	Konzernrecht	4	4	30
	Umwandlungsrecht	4	4	30
UE 2 Séminaire/ Seminar	Composée de 1 EC	6	6	30
	1 EC à choisir entre :			
	Arbeitsrecht	6	6	30
	Wirtschaftsrecht	6	6	30
UE 3 Profession- nalisation Droit français/ Französisches Recht	Composée de 1 EC	12	12	0
	Mémoire en droit comparé (französische Masterarbeit mit Rechtsvergleichung)	12	12	

Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht der Universitäten Düsseldorf und Cergy-Pontoise

Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppellabschlusses
des französischen Master en droit (Mention droit de l'entreprise)
und des deutschen Hochschulzertifikats sowie der Schwerpunktbereichsprüfung
- Anlage zu § 27 Abs. 4 der Studienordnung -

Beginn: Studienjahr 2008/2009

1. Doppelabschluss

1.1 Der Doppelabschluss des Master en droit (Mention droit de l'entreprise) der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach vier Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 120 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester. Der Erwerb der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung setzt die Zulassung zu diesem integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs voraus; die näheren Prüfungsvoraussetzungen regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vgl. Ziff. 5).

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigefügten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Seminar und ein Praktikum/Stage stellt jeweils eine UE dar

1.2 Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigefügten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3 Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er oder sie den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten.

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Aufbaustudienkurs

2.1 Der Aufbaustudienkurs baut auf dem dreijährigen Grundstudienkurs auf. Er steht dessen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen offen, um ihnen die erforderliche Weiterqualifizierung für die Berufstätigkeit in beiden Partnerländern zu ermöglichen.

Darüber hinaus steht der Aufbaustudienkurs externen Studierenden offen, die über eine vergleichbare Qualifikation als Grundlage verfügen. Das ist insbesondere der Fall bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine französische licence en droit und eine deutsche juristische Zwischenprüfung erworben haben.

Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studienkurses (Motivation) enthält. Sie ist – um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen – in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und hat einen Umfang von jeweils einer Seite. Außerdem sind die Universitätszeugnisse sowie – soweit schon vorhanden – die Abschlusszertifikate aus dem Grundstudium vorzulegen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Aufbaustudienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2 Die Zulassung zum 2. Jahr des Aufbaustudiums („Master II“) setzt voraus, dass die Studierenden den integrierten Master I erworben haben. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Aufbaustudienkurs im 2. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1 Die Examina werden – soweit keine Sonderregelungen bestehen – entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2 Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.3 Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für das atelier juridique im 1. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 – 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
ungenügend / nul - 0 Punkte	- 0/20 – 4,99/20
mangelhaft / insuffisant - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
ausreichend / passable - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
befriedigend / satisfaisant - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
voll befriedigend / pleinement satisfaisant - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
gut / bien - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
sehr gut / très bien - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 – 20/20

3.4 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.5 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.6 Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1 Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2 Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3 Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten vier Semester.

4.4 Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.3 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Schwerpunktbereichsprüfung

Die Erlangung der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 10.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Schwerpunktbereichswahl, Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 4 Prüfungsteile
- § 5 Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen
- § 8 Anfertigung der Aufsichtsarbeit
- § 9 Anfertigung der häuslichen Arbeit
- § 10 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Prüfungsnoten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 18 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“
- § 19 Prüfungsteile
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 21 Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis
- § 28 Ordnungsverstöße
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 30 Einsichtnahme
- § 31 Widerspruch, Klage
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Außerkrafttreten

Artikel II

- § 34 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend während des Schwerpunktbereichsstudiums abgelegt und ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 3 – 27a JAG NRW) Teil der ersten Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über die erforderlichen Rechtskenntnisse einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts verfügt und in dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich sowie in den mit dem Schwerpunktbereich gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächern das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann (§ 2 Abs. 2, § 28 Abs. 3 JAG NRW). Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses hat lediglich eine beratende Stimme, soweit es nicht Prüferin oder Prüfer i.S.d. § 65 Abs. 1 HG NRW sein kann.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse entweder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit kein Mitglied des Prüfungsausschusses dagegen Einwände hat. Im Fall des Satz 1, 1. Alt. ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Im Fall des Satz 1, 2. Alt. ist die Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle, also für regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, befugt, im Wege des Eilbeschlusses alleine zu entscheiden; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Schwerpunktbereichswahl, Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichswahl richtet sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2024.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht
- 2a. Unternehmen und Märkte / Unternehmensrecht
- 2b. Unternehmen und Märkte / Wirtschaftsrecht
3. Arbeit und Unternehmen
4. Strafrecht
5. Öffentliches Recht
6. Recht der Politik
7. Internationales und Europäisches Recht
8. Steuerrecht
9. Medizinrecht

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Inhalte der von den Studierenden im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs.

(4) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind darüber hinaus auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 4

Prüfungsteile

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die häusliche Arbeit kann auch im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars erbracht werden, § 9 Abs. 1. In zwei aufeinander folgenden Semestern sind alle Prüfungsteile zumindest einmal anzubieten.

(2) Gegenstand eines Prüfungsteils ist jeweils der Inhalt einer belegten Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktbereichs, in der der Prüfungsteil angeboten wird. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Studierenden haben sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss – bis spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung ablegen möchten, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zu einem Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1) gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist und
2. in der Regel die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 6 JAG NRW).

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 3 vor dem Termin zur Anfertigung der ersten Prüfungsleistung bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der HHU Düsseldorf erbracht worden sind, werden auf Antrag als Leistung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder als Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über den Antrag wird in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen

(1) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsteilen (Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit, mündliche Prüfung) hat jeweils gesondert in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfungsleistung abgelegt werden soll, spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für die häusliche Arbeit im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars; hier hat die Anmeldung bereits spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des dem Schwerpunktbereichsseminar vorausgehenden Semesters zu erfolgen. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Wer sich zu einem Prüfungsteil angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Anmeldefrist wieder abmelden. Danach ist die Anmeldung zu einem Prüfungsteil verbindlich.

(2) Zur Aufsichtsarbeit, häuslichen Arbeit oder mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer unterschiedliche Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im erforderlichen Umfang gem. Satz 2 belegt und sich innerhalb der Frist des Abs.1 zu dem entsprechenden Prüfungsteil nach Maßgabe des Abs. 1 verbindlich angemeldet hat. Im Hinblick auf die Aufsichtsarbeit und die häusliche Arbeit sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS, im Hinblick auf die mündliche Prüfung im Umfang von mindestens sechs SWS vorgesehen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufsichtsarbeit wird dem Prüfling spätestens vier Wochen vor

dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Entscheidung über die Zulassung zur häuslichen Arbeit vier Wochen vor Ausgabe der Hausarbeit und die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(3) Ein Prüfungsteil, der trotz verbindlicher Anmeldung nach Abs. 1 nicht abgelegt wird, gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, der Prüfling macht unverzüglich glaubhaft, dass er an dem Prüfungsteil aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Prüflingen, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 8

Anfertigung der Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters gestellt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung spätestens vier Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der Aufsichtsarbeit gehindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des jeweiligen Schwerpunktbereichs bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei der Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Über den Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit (Abs. 2) angemessen verlängern. Im Übrigen gilt § 17.

§ 9

Anfertigung der häuslichen Arbeit

(1) Die Aufgabenstellung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling von der Leiterin oder dem Leiter des Schwerpunktbereichs auf der Grundlage einer der belegten Lehrveranstaltungen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben, zugeteilt. Eine Ausnahme gilt für die häusliche Arbeit im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars; hier wird die Aufgabenstellung in der Regel bereits in der vorlesungsfreien Zeit des dem Schwerpunktbereichsseminar vorausgehenden Semesters zugeteilt. Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich mit der Anmeldung zur Prüfung mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas abzugeben. Art und Weise der Abgabe werden bei der Zuteilung des Themas über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Prüflingen, die wegen einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aus anderen zwingenden Gründen an der rechtzeitigen Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist in der Regel um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert sich die Abgabe der häuslichen Arbeit aus den genannten Gründen darüber hinaus, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist verlängern; eine Verlängerung darf in der Regel nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt, sich anderer als der von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht bedient und Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeit wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 13 mit einer der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung der häuslichen Arbeit entsprechend.

(3) Die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit werden dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel statt am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die für die mündliche Prüfung belegten Lehrveranstaltungen stattgefunden haben. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Der Gegenstand der Prüfung wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden. Die Dauer der Prüfung

beträgt je Kandidatin oder Kandidat etwa zehn Minuten. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der mündlichen Prüfung gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Anmeldung damit einverstanden erklärt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören sofern die Prüflinge einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, durch Beratung Einvernehmen zu erzielen; lässt sich kein Einvernehmen erreichen, wird der Mittelwert aus den beiden Bewertungen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Die Bewertung wird dem Prüfling verkündet.

(5) Über die mündliche Prüfung ist entsprechend § 19 JAG NRW eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere Ort und Tag der Prüfung, die Prüfer, die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge, die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und die Verkündung des Ergebnisses festgestellt werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. § 23 Abs.1 JAG NRW gilt entsprechend.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können Zweitprüferin oder Zweitprüfer sein, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät ist.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 14

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Hat der Prüfling einen Prüfungsteil i.S.d. § 4 Abs. 1 nicht bestanden, so kann er ihn zweimal wiederholen. Zur Wiederholung eines Prüfungsteils muss der Prüfling sich nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anmelden. Wurde ein Prüfungsteil zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen; § 64 Abs. 3 Satz

2 HG NRW bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG NRW.

(2) Ein bestandener Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote den Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote (Gesamtbewertung) der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit und mündliche Prüfung gehen jeweils mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein. Der Punktwert für die Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Schwerpunktbereich sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung (endgültig) nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16

Ordnungsverstöße

(1) Einen Ordnungsverstoß begeht, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt oder eine Prüfung erheblich stört. Als Folgen können ausgesprochen werden:

1. Im Falle einer erheblichen Störung der Prüfung kann der Prüfling des Prüfungsraums verwiesen werden.
2. In allen Fällen des Abs. 1 Satz 1 kann dem Prüfling die Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung aufgegeben werden.
3. Im Falle eines Täuschungsversuchs oder des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden.

4. Im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

Die Maßnahme hat sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

(2) Werden nachträglich eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch i.S.d. Abs. 1 bekannt, können die in Abs. 1 genannten Folgen auch noch nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach Erteilung des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. Nach Bestehen der ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Sie sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die abstrakt geeignet sind, das Ergebnis eines Prüfungsteils zu beeinflussen und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag unter Beachtung des Gebotes der Chancengleichheit anordnen, dass der Prüfungsteil von der Antragstellerin oder dem Antragsteller wiederholt wird. Bei offenkundigen Mängeln, die nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen unter Beachtung des Gebotes der Chancengleichheit anordnen, dass der betroffene Prüfungsteil von allen Prüflingen wiederholt wird, wenn die Mängel offensichtlich geeignet sind, das Ergebnis des Prüfungsteils bei allen Prüflingen nachteilig zu verfälschen.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei offenkundigen Mängeln oder solchen, bei denen eine unverzügliche Rüge ihren Zweck nicht erreichen könnte; diese werden von Amts wegen berücksichtigt.

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 18

Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Inhalte

der von den Studierenden im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind darüber hinaus auch die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 19

Prüfungsteile

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, zwei Aufsichtsarbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer häuslichen Arbeit. In der Regel gehen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung der häuslichen Arbeit voraus.

(2) Gegenstand eines Prüfungsteils ist jeweils der Inhalt einer belegten Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs, in welcher der Prüfungsteil angeboten wird. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 20

Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Studierenden haben sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss – bis spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung ablegen möchten, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zu einem Prüfungsteil (§ 21 Abs. 1) gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 27 Abs. 4 der Studienordnung) für das Studium im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
3. in der Regel die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 6 JAG NRW).

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist spätestens vier Wochenvor dem Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gilt § 6.

§ 21

Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen

(1) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsteilen (Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung, häusliche Arbeit) hat jeweils gesondert in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfungsleistung abgelegt werden soll, spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters zu erfolgen. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Wer sich zu einem Prüfungsteil angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Anmeldefrist wieder abmelden. Danach ist die Anmeldung zu einem Prüfungsteil verbindlich.

(2) Zu den Aufsichtsarbeiten, zur mündlichen Prüfung oder zur häuslichen Arbeit wird zugelassen, wer unterschiedliche Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs im erforderlichen Umfang gem. Satz 2 belegt und sich innerhalb der Frist des Abs. 1 zu dem entsprechenden Prüfungsteil nach Maßgabe des Abs. 1 verbindlich angemeldet hat. Im Hinblick auf die Aufsichtsarbeiten und die häusliche Arbeit sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS, im Hinblick auf die mündliche Prüfung im Umfang von mindestens sechs SWS vorgesehen. Die Entscheidung über die Zulassung zu den Aufsichtsarbeiten wird dem Prüfling spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung und die Zulassung zur häuslichen Arbeit vier Wochen vor Ausgabe der Hausarbeit.

(3) Ein Prüfungsteil, der trotz verbindlicher Anmeldung nach Abs. 1 nicht abgelegt wird, gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, der Prüfling macht unverzüglich glaubhaft, dass er an dem Prüfungsteil aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Von Prüflingen, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 22

Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung spätestens vier Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der Aufsichtsarbeit gehindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Schwerpunktbereichs bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit (Abs. 2) angemessen verlängern. Im Übrigen gilt § 29.

(6) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, welche die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. Bei abweichender Bewertung Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach Abgabe der jeweiligen Aufsichtsarbeit mitgeteilt.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Die Gegenstände der Prüfung werden dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat etwa 30 Minuten. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der mündlichen Prüfung gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern die Prüflinge einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen

oder Prüfer sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, durch Beratung Einvernehmen zu erzielen; lässt sich kein Einvernehmen erreichen, wird der Mittelwert aus den beiden Bewertungen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Die Bewertung wird dem Prüfling verkündet.

(5) Über die mündliche Prüfung ist entsprechend § 19 JAG NRW eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere Ort und Tag der Prüfung, die Prüfer, die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge, die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und die Verkündung des Ergebnisses festgestellt werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. § 23 Abs.1 JAG NRW gilt entsprechend.

§ 24

Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die Aufgabenstellung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling von der Leiterin oder dem Leiter des Schwerpunktbereichs auf der Grundlage einer der belegten Lehrveranstaltungen in der Regel nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas abzugeben. Art und Weise der Abgabe werden mit der Zuteilung des Themas über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Prüflingen, die wegen einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aus anderen zwingenden Gründen an der rechtzeitigen Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist in der Regel um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert sich die Abgabe der häuslichen Arbeit über die letzte vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Satzes 4 aus den dort genannten Gründen gewährte Verlängerung der Abgabefrist hinaus, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist verlängern; eine Verlängerung darf in der Regel nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt, sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient und Quellen und Zitate kenntlich gemacht hat.

(4) Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe mitgeteilt.

§ 25

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 26

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Hat der Prüfling einen Prüfungsteil i.S.d. § 19 Abs. 1 nicht bestanden, so kann er ihn zweimal wiederholen. Zur Wiederholung eines Prüfungsteils muss der Prüfling sich nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 anmelden. Wurde ein Prüfungsteil zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen; § 64 Abs. 3 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG NRW.

(2) Ein bestandener Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote den Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote (Gesamtbewertung) der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es gehen

1. die zwei Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils einem Sechstel, insgesamt also einem Drittel,
2. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von einem Drittel und
3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von einem Drittel

in die Gesamtnote ein. Der Punktwert für die Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung (endgültig) nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten.

§ 28

Ordnungsverstöße

Im Falle eines Ordnungsverstoßes gilt § 16.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

Für Mängel im Prüfungsverfahren gilt § 17.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 30

Einsichtnahme

Soweit die Prüfungsarbeiten nicht zurückgegeben werden, ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses bzw. nach Zugang des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Bei der Einsichtnahme darf der Prüfling eine originalgetreue Reproduktion anfertigen. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung bleiben unberührt.

§ 31

Widerspruch, Klage

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, insbesondere gegen das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 zur Schwerpunktbereichsprüfung anmelden.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der 12. Änderungsordnung vom 28.05.2020.

§ 33

Außerkräftreten

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der 12. Änderungsordnung vom 28.05.2020 tritt am 30.09.2027 außer Kraft.

Artikel II

§ 34

Inkräfttreten

Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2023 und vom 07.03.2024 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 18.04.2024 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 10.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.